

Lehrveranstaltungsordnung für den Leistungsnachweis Arbeitsmedizin/Sozialmedizin (Teil Arbeitsmedizin)

Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 1.10.2003 durchgeführt.

Alle Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Note des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung vom 20.10.2005 durchgeführt, bewertet und benotet.

Die Lehrveranstaltungsordnung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form schriftlich bekannt gemacht.

Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Arbeitsmedizin ab dem Sommersemester 2006 im Studiengang Humanmedizin Charité - Universitätsmedizin Berlin.

§ 2. Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

- (1) Die Lehrveranstaltung ist gem. §9/ §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 5. klinischen Semester; sie umfasst für das Fachgebiet Arbeitsmedizin:

3 Std. Seminar + 7 Std. Praktische Übungen
und wird begleitet von einer Vorlesung im Umfang von 14 Stunden.

- (2) Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über 1 Semester.
- (3) Ort und Zeit der Durchführung der einzelnen Lehrveranstaltungen werden für das jeweilige Semester gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan zu Beginn des Semesters, in jedem Fall spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung, veröffentlicht.

§ 3. Zugang zur Lehrveranstaltung

- (1) Der Zugang zu den in § 2 genannten Lehrveranstaltungen ist gemäß § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt:
auf Studierende im Studiengang Humanmedizin der Charité–Universitätsmedizin Berlin, einer gemeinsamen Einrichtung der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin, die darüber hinaus den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 03. Juli 2002 bzw. die ärztliche Vorprüfung nach der davor gültigen Approbationsordnung bestanden haben und soweit keine anderweitige Zugangsregelung besteht.

- (2) Die für das Fachgebiet Arbeitsmedizin verantwortliche Lehrkraft entscheidet über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und gibt diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenen Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).
- (3) Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.
- (4) Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).
- (5) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.
- (6) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.
- (7) Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in den Lehrveranstaltungen vollständig möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht solange unter Vorbehalt des Widerrufs.
- (8) Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es sei denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

§ 4. Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises

- (1) Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen sowie ggf. die Rückgabe des jeweiligen Fragebogens zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

§ 5. Regelmäßige Teilnahme

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung (= 1,5 Unterrichtseinheiten, entspricht 75 Min. im Fach Arbeitsmedizin) versäumt hat. Bei verspätetem Erscheinen

kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehlstunde gewertet werden.
Die Betriebsexkursion am zweiten Praktikumstag muss in ihrer Gesamtheit absolviert werden.

- (2) Wenn aus einem wichtigen Grund (z.B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.
- (3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss dokumentiert werden.
- (4) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Seminare und Praktischen Übungen nicht erteilt werden, so ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen, sofern nicht im begründeten Einzelfall in sich geschlossene Blöcke, die nicht aufeinander aufbauen, im Folgesemester nachgeholt werden können.
- (5) Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

§ 6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung für Arbeitsmedizin liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

Bestehen der Semesterabschlussklausur, Teil Arbeitsmedizin im 5. klinischen Semester.

Die Leistungskontrolle, deren Ergebnis in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise durchgeführt, bezüglich des Bestehens bewertet und benotet.

Die Klausur im Multiple-Choice-Verfahren gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der Fragen richtig beantwortet wurden. Sie umfasst 20 Multiple-Choice-Fragen. Zusätzlich zur Bestehensgrenze gilt eine Gleitklausel (Unterschreitung des Mittelwertes der Ergebnisse aller Teilnehmer/innen um 1 Standardabweichung) entsprechend den Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission vom 29. 03.2004.

Die Benotungskriterien basieren auf § 14 Abs. 7 ÄAppO:

Hat die/der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note (Notenwert)

- „sehr gut“, wenn sie/er mindestens 75 %,
- „gut“, wenn sie/er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“, wenn sie/er mindestens 25, aber weniger als 50 %,

- „ausreichend“, wenn sie/er keine oder weniger als 25 % der darüber hinaus zu vergebenden Punkte erreicht hat.
- (2) In die Gesamtnote für den Leistungsnachweis *Arbeitsmedizin, Sozialmedizin* gehen die Teilnoten der Fächer Arbeitsmedizin und Sozialmedizin zu jeweils 50% ein.
- (3) Die Termine für die Leistungskontrollen werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.
Für die Teilnahme an den *zentral organisierten Leistungskontrollen* gemäß den »Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise« ist eine verbindliche Anmeldung beim Assessment-Bereich notwendig.
Für diese Anmeldung gilt:
 1. Die Termine der Anmeldung werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.
 2. Die Anmeldung erfolgt online über www.charite.de/lehre (campusnet).
 3. Die Teilnehmerlisten werden spätestens eine Woche vor dem Klausurtermin veröffentlicht. Die Teilnehmerlisten enthalten den zugewiesenen Prüfungsort. Die Teilnahme an den Leistungskontrollen ist nur den auf der veröffentlichten Liste aufgeführten Personen in den zugewiesenen Räumen möglich.

Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich schriftlich nachgewiesen wird. Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung. **Für die *zentral organisierten Prüfungen* muss eine Entschuldigung für das Versäumen nur eingereicht werden, wenn eine Anmeldung vorliegt.** Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.

- (4) Leistungskontrollen dürfen nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte umfassen. Diese orientieren sich an
 - dem Lernzielkatalog für Arbeitsmedizin nach den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin,
 - den arbeitsmedizinischen Seminarveranstaltungen einschließlich der damit verbundenen praktischen Übungen.

§ 7 Wiederholung der Leistungskontrolle

- (1) Eine nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrolle kann zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt, der nicht unter 14 Tage beträgt. Die Wiederholung der Klausur erfolgt schriftlich vor Beginn des neuen Semesters.
- (2) Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums – auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeit noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/n einmal wiederholt werden

§ 8 Anerkennung anderweitig erbrachter Teilleistungen

- (1) Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.
- (2) Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 9 Ausgabe des Leistungsnachweises

- (1) Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird.

§ 10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltung

- (1) Ansprechpartner/in für Arbeitsmedizin:

Prof. Dr. Dr. h.c.mult. David Groneberg
Institut für Arbeitsmedizin der Charité-Universitätsmedizin Berlin
Thielallee 73
14195 Berlin
Tel.: (030) 450 529 552
Fax: (030) 450 529 952
EMail: arbmed-lehre@charite.de
www.charite.de/arbeitsmedizin

- (2) Ablauf und Organisation

Der Ablauf der Lehrveranstaltung wird in jedem Semester in geeigneter Form zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Gruppen eingeteilt. Die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung und beträgt max. 18 Studierende. Im Einzelfall kann die Gruppenstärke abweichen, sofern es die Lehrveranstaltung erfordert.

- (3) Inhalte

Die Lernziele werden in jedem Semester in geeigneter Form als Lernzielkatalog/ Themenkatalog bekannt gegeben.

§ 11 Qualitätssicherung

Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.